



Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Stadträtin Sigrid Möricke

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Biebrich

über 100400

über Magistrat

19. Februar 2013
660210/ 27 21 fr-sp

Vorlagen-Nr. 12-O-07-0084
Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Biebrich am 4. Dezember 2012
Bericht aus der AG Verkehr (FP 162)
Beschluss-Nr. 0103

Sehr geehrter Herr Hahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den einzelnen Punkten des Beschluss Nr. 0103 kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Zu 1.) teilt die Straßenverkehrsbehörde mit:

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Alle Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Ausnahme von Tempo-30-Zonen müssen den strengen Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO genügen. Anordnungen aus Verkehrssicherheitsgründen kommen neben Streckenabschnitten mit baulichen Gegebenheiten nur auf Streckenabschnitten in Betracht, deren Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt oder wenn der Zugang einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe bzw. Sekundarstufe I unmittelbar von der betreffenden Straße aus erfolgt.

Die Pestalozzischule wird unmittelbar von der Hubertusstraße erschlossen und nicht über die Tannhäuserstraße. Demzufolge kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht für die Tannhäuserstraße erfolgen.

Zu 2.)

Bei der Litfaßsäule vor dem Haus Waldstraße 12 a handelt es sich nicht um eine neu errichtete Werbeanlage, sondern sie ist Bestandteil des von der Firma Wall übernommenen „Altbestandes“. Die Säule steht an dieser Stelle beschwerdefrei bereits seit Jahrzehnten.

Dennoch wird derzeit gemeinsam mit der Wall AG geprüft, ob die Säule aufgegeben werden kann. Über das Ergebnis werden Sie unterrichtet.

Zu 3.)

Bezüglich der gewünschten Parkbeschränkung in der Holsteinstraße hat Ihnen meine Kollegin, Frau Stadträtin Zeimetz, mit Schreiben vom 23. Juli 2012 bereits die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt. Danach ist auf Grundlage der Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung zur Beschränkung öffentlichen Verkehrsraumes die Anordnung eines Parkverbotes für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in diesem Gebiet nicht zulässig.

Für Rückfragen steht Ihnen im Tiefbau- und Vermessungsamt Frau Franke unter der Telefonnummer 0611/ 31-27 21 gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen zu den Punkten 1 und 3 steht Ihnen Herr Vogel von der Straßenverkehrsbehörde unter der Telefonnummer 0611/ 31-84 91 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen